

Der Bürgermeister

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Herr Thomas Kieseier, Tel. 171661

TOP: Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt 2015		
Beschlussvorlage Nr. 261/2014		
Produkt: 150 010 040 Betrieb des Wochenmarktes		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	02.02.2015

Finanzielle Auswirkungen?	ja	nein
investiv	konsumtiv	
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	173.229,03 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	173.229,03 €	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□
Bemerkung: Das Rechnungsprüfungsamt hat der Kalkulation der Wochenmarktgebühren für 2015 zugestimmt.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□		
Laufend: 150 010 040/4321000/Marktstandsgeld		
gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe		
freiwillige Aufgabe		
Grundlage: □□□□□		

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Lüdenscheider

Wochenmarkt von den Wochenmarkthändlern Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gebühren sollen nach § 6 Abs. 1 KAG so berechnet werden, dass die für die Durchführung des Wochenmarktes entstehenden Kosten gedeckt werden. Kosten sind dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen.

Die Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2015 ergibt einen durch Gebühren zu deckenden Betrag in Höhe von 183240 €, incl. dem Zuschuss aus dem Betriebsergebnis 2013 in Höhe von 15016 €. Auf Grund der Höhe des Zuschusses wird dieser gem. § 6 Abs. 2 KAG auf 3 Jahre verteilt, so dass in 2015 ein Zuschuss in Höhe von 5005,47 € zu berechnen ist. Der dadurch zu deckende Betrag beträgt in 2015 173230 €. Der zu deckende Betrag ist durch die voraussichtlichen Jahresmeter (49892) zu dividieren ist. Danach ergibt sich eine Nettogebühr von 3,47 € je laufenden Meter Marktstandsfläche. Für die Wochenmarkthändler ergibt sich damit eine Gebührenerhöhung gegenüber 2014 in Höhe von 0,20 € pro Standmeter.

Die Mindestgebühr ist seit 2009 gleich bleibend bei 10,00 €. Um auch im Bereich der Mindestgebühr die Preissteigerung der letzten Jahre auszugleichen wird diese auf 12,50 € erhöht.

Einzelheiten zu der Gebührenkalkulation sind dem anliegenden Betriebsabrechnungsbogen sowie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Die Satzung soll zum 01.01.2015 in Kraft treten. Bezüglich der Rückwirkung der Gebührenerhöhung war der Fachdienst Recht zu beteiligen.

In seiner Stellungnahme hat sich der Fachdienst Recht wie folgt geäußert:
Eine Rückwirkung der Gebührenerhöhung auf den 01.01.2015 ist für die Abrechnungszeiträume zulässig, die zu dem Zeitpunkt, in dem die Änderungssatzung bekannt gegeben wird, noch nicht abgeschlossen sind. Für die Berechnungszeiträume, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe schon abgeschlossen sind, kann eine Rückwirkung jedoch nicht normiert werden. Das betrifft die Tageszahler, die zwischen dem 01.01.2015 und der Bekanntmachung der neuen Satzung auf dem Markt stehen, sowie evtl. die Markthändler, denen eine Teiljahresgebühr für eine Teilnahme innerhalb des vorgenannten Zeitraums berechnet wird. Eine Sachverhaltskonstellation, die eine Ausnahme von dem Verbot der insoweit vorliegenden echten Rückwirkung rechtfertigen könnte, liegt meines Erachtens nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der vorstehenden Gebührenkalkulation zugestimmt.

Lüdenscheid, den 16.12.2014

gez. Dzewas

Dieter Dzewas

Anlage/n:

1. BEB Wochenmarkt 2015
2. Kostenvergleich
3. Erläuterungsbericht
4. Satzung